

SÄA1 Einladungspraxis

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 16.01.2020
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

- 1 §5 (6) Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Organe,
2 Gliederungen und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen. Jedes Mitglied hat das Recht auf
3 Akteneinsicht in die Unterlagen der Partei.
- 4 §9 (7) Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die
5 Frauen*Konferenz und den Landesausschuss. Sie wählen Delegierte für die
6 Bundesdelegiertenkonferenz, wobei sie eine angemessene Vertretung der Abteilungen
7 berücksichtigen sollen. Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte gewählt werden sollen,
8 ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. Die Einladungen
9 erfolgen in der Regel per E-Mail. Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss
10 eine Einladung in Papierform zugestellt werden. Maßgeblich für eine ordnungsgemäße
11 Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder
12 mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- 13 §10 (5) Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die
14 Frauen*Konferenz und den Landesausschuss. Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte oder
15 stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung mit
16 einer Frist von zehn Tagen einzuladen. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Bei
17 vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform
18 zugestellt werden. Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung
19 ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- 20 §13 (5) [...] Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der
21 Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen
22 Landesliste abschließen.
- 23 §16 (5) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend,
24 insbesondere deren Geschäfts- und Wahlordnung.

Begründung

In der heutigen digitalen Zeit ist es nicht mehr zeitgemäß grundsätzlich Einladungen, Anträge und Kandidaturen postalisch an alle Mitglieder zu versenden. Wir empfehlen den Grundsatz alles wird postalisch versendet, es sei denn es wird dem Landesverband explizit Einwilligung gegeben, per Mail zu informieren zu ändern. Dieser Grundsatz ist beim heutigen Stand unserer Mitgliedzahlen weder praktikabel, noch ökologisch und wirtschaftlich vertretbar. Wir schlagen vor, dass die Versendung grundsätzlich per E-Mail erfolgt. Verfügt allerdings ein Mitglied über keinen Zugang zum Netz oder benötigt aus anderen Gründen die postalische Versendung, so erfolgt nach vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform die Einladung in Papierform. Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. So möchten wir allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, auf postalischer Versendung zu bestehen, z.B. wenn sie keinen regelmäßigen Zugriff auf E-Mails haben. Durch diese Änderung und den Klimabewussten Versand sparen wir zudem unfassbar viel Papier- und Portokosten, Papier, Transporte und CO2 und handeln somit im Einklang mit unseren politischen Forderungen.

ALT:

§5 (6) Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Organe, Gliederungen und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen. Es hat das Recht auf Zusendungen der jeweiligen Gruppe, in der es mitarbeitet. Jedes Mitglied hat das Recht auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Partei.

§9 (7) Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss. Sie wählen Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz, wobei sie eine angemessene Vertretung der Abteilungen berücksichtigen sollen. Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. Die Mitglieder können schriftlich oder per Mail gegenüber dem Landesverband erklären, dass sie mit einer Einladung per Mail einverstanden sind. Liegt keine entsprechende Einwilligung vor, erfolgt die Einladung schriftlich.

§10 (5) Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss. Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte oder stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. Die Mitglieder können schriftlich oder per Mail gegenüber dem Landesverband erklären, dass sie mit einer Einladung per Mail einverstanden sind. Liegt keine entsprechende Einwilligung vor, erfolgt die Einladung schriftlich.

§13 (5) [...] Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen. Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteiliche Vereinigungen und Delegierte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen elektronisch oder postalisch zugesandt erhalten wollen. Liegt eine Erklärung nicht vor, erfolgt die Versendung postalisch.

§16 (5) Delegierte können entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen schriftlich oder per Mail zugesandt erhalten wollen. Die Erklärung gegenüber dem Landesvorstand erfolgt mit der Delegiertenmeldung. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren Geschäfts- und Wahlordnung.

SÄA2 Fristen Wahlprogramm

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 16.01.2020
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

1 §13 (5) Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden
2 den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich
3 gemacht. Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der
4 Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz,
5 Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission
6 im Rahmen ihrer Aufgaben und mind. fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag
7 stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.
8 Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen,
9 Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich
10 gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge
11 entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms
12 gelten abweichende Fristen. Dieser Antrag muss acht Wochen vor der LDK vorliegen und wird
13 den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich
14 gemacht. Änderungsanträge an diesen Antrag müssen drei Wochen vor der LDK vorliegen und
15 werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten
16 frühestmöglich zugänglich gemacht. [...]

Begründung

Da das Wahlprogramm ein umfassender Antrag von großem Umfang ist, der außerdem die Grundlinie für die Politik der nächsten fünf Jahre darstellt, werden an diesen erfahrungsgemäß immer besonders viele Änderungsanträge gestellt. Da die Partei im Vergleich zur letzten Wahlprogrammerstellung bereits jetzt um über 75% gewachsen ist, ist davon auszugehen, dass auch die Fülle der Änderungsanträge deutlich zunehmen wird. Damit die Delegierten in der Lage sind, diese Fülle zu überblicken und damit die Antragskommission ein Verfahren so rechtzeitig vor der LDK vorschlagen kann, dass dieses auch von allen Delegierten noch durchgearbeitet werden kann, braucht es deutlich längere Fristen für Änderungsanträge. Damit aber auch alle Mitglieder ausreichend Zeit haben, den Programmentwurf zu lesen und Änderungsanträge zu formulieren, muss die Frist zur Antragseinbringung des Wahlprogramms auch verlängert werden.

ALT:

§13 (5) Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mind. fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung. [...]

SÄA3 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 16.01.2020
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

- 1 5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein
- 2 Abschlag von 250 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamte
- 3 erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages
- 4 auf maximal 250 €. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu
- 5 führen. Weitere Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich. Für
- 6 Bundestags- und Europaabgeordnete gilt die Regelung der Bundessatzung.

Begründung

Angleichung an die Freibeträge der Bundestagsabgeordneten.

ALT:

5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamte erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 150 €. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu führen. Weitere Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich. Für Bundestags- und Europaabgeordnete gilt die Regelung der Bundessatzung.